

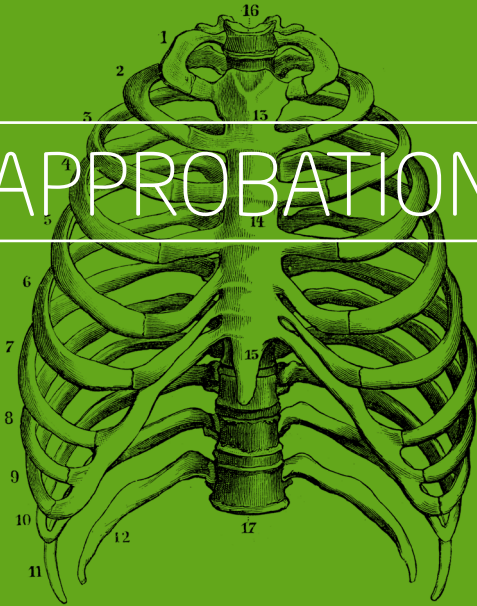
STAATSEXAMEN BESTANDEN - UND NUN?

WILLKOMMEN
IM CLUB!



1

APPROBATION



→ **Um als Ärztin/Arzt in Deutschland tätig werden zu können**, muss man in Besitz einer Approbation sein. Absolventen der niedersächsischen Medizinischen Fakultäten können diese beim Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Abteilung 2 (Landesprüfungsamt), beantragen.

Das Antragsformular sowie die Erklärung über Straffreiheit und das notwendige Ärztliche Attest werden allen Kandidaten zusammen mit der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugesandt. Des Weiteren können diese auch im Landesprüfungsamt abgeholt werden. Die einzureichenden Dokumente ergeben sich aus dem Antragsformular.

Für die Ausfertigung der Approbationsurkunde und den damit verbundenen Arbeitsaufwand berechnet NiZzA aktuell 140 Euro zuzüglich Portokosten.

2

ÄRZTEKAMMER- MITGLIEDSCHAFT

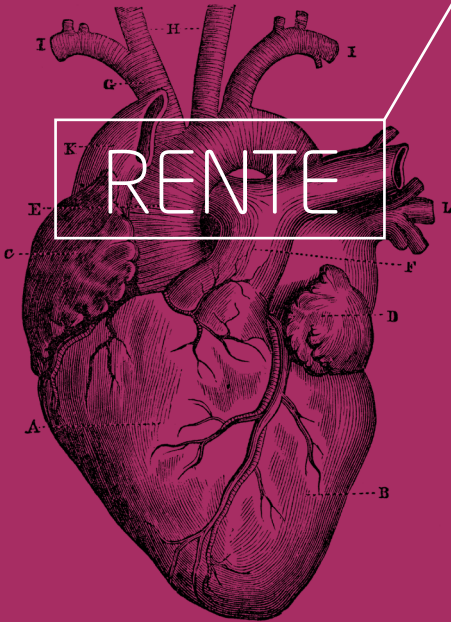


→ **Alle Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund einer Approbation oder gültigen Berufserlaubnis** einen ärztlichen Beruf in Niedersachsen ausüben oder bei einer Nichtausübung des Berufs ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, müssen sich innerhalb eines Monats bei der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) anmelden. Auf der Website der ÄKN steht der Meldebogen zur Verfügung: www.aekn.de/arztspezial/mitgliederservice/anmeldung/

Das Formular muss ausgefüllt, unterschrieben und mit einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde oder der Berufserlaubnis an die ÄKN geschickt werden. Am besten beantragt man auch gleich einen Arztausweis (zum Beispiel, damit man in einer Apotheke rezeptpflichtige Medikamente erhält). Nach Prüfung der Unterlagen erhält man von der ÄKN ein Begrüßungsschreiben, Barcode-Etiketten für den Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen und pünktlich nach Erscheinen das „niedersächsische ärzteblatt“ und das „Deutsche Ärzteblatt“ per Post.

Jetzt fällt auch ein Jahresbeitrag an - wenn man vor dem 1. Februar des Jahres approbiert wurde, auch noch für das laufende Jahr. Der Beitrag ist nach der Höhe der Einkünfte gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragsordnung der ÄKN. Darin gibt es Beitragsgruppen, in die sich die Kammermitglieder selbst einstufen. Berufseinsteiger im ersten Jahr haben den einmaligen Anspruch auf Einstufung in eine Sonderbeitragsgruppe und zahlen den niedrigsten Beitrag. Ab dem zweiten Jahr muss ein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden. Alles Weitere erfährt man, wenn Post vom Sachgebiet Beitragswesen der ÄKN kommt.

3



→ **Weiter geht's - denn die ÄKN meldet die Mitgliedschaft der Ärzteversorgung Niedersachsen (ÄVN), die für die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente sowie für die Hinterbliebenenversorgung zuständig ist.**

Also kommt Post von der ÄVN mit einem Erhebungsbogen. Der Beitrag bei der ÄVN beträgt für Angestellte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, aktuell 18,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes. Für Selbstständige beträgt er 14 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit. Beamte, Sanitätsoffiziere und Ärztinnen und Ärzte noch ohne ärztliche Tätigkeit sind von der Mitgliedschaft bei der ÄVN ausgenommen.

Bei der ÄVN stellen angestellte Ärztinnen und Ärzte auch den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ÄVN leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der neuen Beschäftigung gestellt werden. Bitte achten Sie in Ihrem Arbeitsvertrag ausdrücklich darauf, dass Sie als Ärztin/Arzt eingestellt sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verlangt regelmäßig eine Kopie des Arbeitsvertrages.

Weitere Informationen finden sich unter www.aevn.de/

4

HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG



→ **Laut des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG),**

§ 33 Abs. 1 Nr. 4 sind Kammermitglieder dazu verpflichtet, eine „hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden zu unterhalten [...].“

Näheres ist in der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen geregelt - und zwar in § 21: „Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern, dies der Kammer nachzuweisen und Patienten auf Nachfrage Informationen über seinen beruflichen Versicherungsschutz bereitzustellen. Eine Pflicht zum Abschluss einer eigenen Versicherung besteht nicht, soweit ausreichender Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung Freistellung von der Haftung besteht.“

Hält man keine entsprechende Versicherung vor, kann das berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Anordnen des Ruhens der Approbation haben.

Es macht also Sinn, sich von Spezialisten beraten zu lassen, welche Versicherung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich sinnvoll ist. Der Nachweis über die hinreichende Haftpflichtversicherung ist dem Sachgebiet Meldewesen in Form eines Versicherungsscheins oder Bestätigung des Arbeitgebers zu erbringen. Ihre Ansprechpartner finden Sie online unter www.aekn.de/aekn/sachgebiete/meldewesen/

5

FACHARZT/
FACHÄRZTIN



→ **Wie geht das mit der/dem Fachärztin/Facharzt?**

Die aktuelle Weiterbildungsordnung, in der die Zeiten und Inhalte der einzelnen Fachgebiete festgeschrieben sind, steht auf der Website der ÄKN zur Verfügung (www.aekn.de/weiterbildung/). Dort finden sich auch die Richtlinien für das jeweilige Fach (oft als „Logbuch“ bezeichnet), eine Datenbank der Weiterbilder (mit Angaben zur jeweiligen Dauer der Weiterbildungsermächtigung) und eine Stellenbörse für die Weiterbildung Allgemeinmedizin/Ambulante Weiterbildung, in der man kostenlos Gesuche platzieren kann.

Und weiter...

Beim Start ins Berufsleben macht es Sinn, sich gründlich zu orientieren, nicht zuletzt in berufsrechtlichen Fragen. Die ÄKN ist mit ihren 11 Bezirksstellen eine flächendeckend aktive, kompetente Ratgeberin. Unser Ratschlag: Nutzen Sie unser Serviceangebot und werden Sie in der ärztlichen Selbstverwaltung aktiv.

Wir freuen uns auf Sie!

Was die Ärztekammer eigentlich genau tut, wozu es eine ärztliche Selbstverwaltung gibt und wie das alles überhaupt funktioniert, erfährt man in der ÄKN-Broschüre „Zahlen - Daten - Fakten“, die auf der ÄKN-Homepage als PDF zur Verfügung steht.

Ärztchammer Niedersachsen
Berliner Allee 20
30175 Hannover
Telefon: 0511 380-02
Fax: 0511 3802-2199
E-Mail: kommunikation@aeKn.de
Internet: www.aeKn.de